

im Hinblick auf neu hinzukommende Instrumente. Die Überschneidungen der für die Berichterstattung unter den verschiedenen Menschenrechtsinstrumenten in Frage kommenden Gebiete erwiesen sich als beträchtlich; gerade hier gilt es Abhilfe zu schaffen. In einigen Ausschüssen betrug die Anzahl überfälliger Berichte zwischen 54 und 139. In einem Ausschuß stehen Erstberichte von Vertragsstaaten seit mehr als zehn Jahren aus, und die Qualität der eingegangenen Berichte erwies sich als sehr unterschiedlich. Mehrere Länder sahen sich außerstande, die Berichte nach den Richtlinien zu verfassen, und hatten um technische Hilfe gebeten.

Im Verlauf der Diskussion kristallisierten sich Verbesserungsvorschläge heraus, die für alle Ausschüsse hilfreich waren. Diese wurden in die Form von 22 Empfehlungen an die Generalversammlung gekleidet; einige davon seien nachfolgend vorgestellt.

- Jede Regierung, die Vertragspartner eines der sechs Übereinkommen ist, soll ermutigt werden, ein Länderprofil als allgemeinen Teil ihres Berichts zu erstellen. Dieses soll unter anderem Informationen über das politische System und die hauptsächlichsten Züge des Rechtswesens sowie demographische Daten und andere Angaben über das wirtschaftliche, soziale und kulturelle System enthalten. Dasselbe Profil könnte jedem der Ausschüsse vorgelegt und nur, wenn notwendig (etwa alle fünf Jahre oder nach einem Regierungswechsel), auf den neuesten Stand gebracht werden.

- Staatenberichte für einen Ausschuß sollten Querverweise zu Berichten vor anderen Ausschüssen enthalten und dieselbe Information nicht wiederholen. (Beispiel: Der Bericht für den Menschenrechtsausschuß brauche die Information über Folterpraktiken nicht zu wiederholen, da sie bereits in dem für den Ausschuß gegen Folter enthalten seien.)

- Die Generalversammlung solle finanzielle Vorkehrungen treffen — zumindest für eine Übergangszeit —, damit jeder der Ausschüsse effektiv arbeiten könne.

- Eine Arbeitsgruppe zum Einsatz von Computern solle die Kosten und den Nutzen der Computerisierung der Arbeit der Ausschüsse studieren.

- Jeder Ausschuß solle eine gewisse Periodizität einführen, um die Erstellung von Berichten über die Jahre zu verteilen. Die Tagungen der Ausschüsse sollten sich überschneiden, so daß auch Gelegenheit zu Kontakten unter den verschiedenen Mitgliedern der verschiedenen Gremien bestünden.

- Jede Regierung solle dazu ermutigt werden, eine Stelle in einer ihrer Ministerien zu benennen, mit der Kontakt aufgenommen werden kann, wenn sich Rückfragen zum Staatenbericht ergeben.

- Durch verbesserte Arbeitsmethoden sollte in den Ausschüssen die Behandlung der Berichte effektiver gestaltet werden, zum Beispiel durch die Einsetzung von Berichterstattern, Koordinatoren oder gar Arbeitsgruppen für die Staatenberichte. Nach Möglichkeit sollten Begrenzungen in der Redezeit der Regierungsvertreter eingeführt werden, die den Bericht präsentieren und auf aufkommende Fragen antworten.

Ilka Bailey-Wiebecke □

Verwaltung und Haushalt

UN-Personal: Auswahlwettbewerbe für Nachwuchskräfte — Verbesserung des deutschen Personalanteils angestrebt (41)

(Vgl. auch Dieter Göthel, Arbeitswelt Vereinte Nationen, Berufsbild und deutsche personelle Beteiligung, VN 2/1987 S.55ff.)

Vor zehn Jahren hat diese Zeitschrift über den Besuch einer Rekrutierungsmission der Vereinten Nationen zwecks Gewinnung qualifizierten Personals berichtet (VN 6/1978 S.219). Die Mission sollte der Erhöhung der deutschen personellen Beteiligung dienen; auch heute noch ist das mittlerweile nicht mehr ganz so junge UN-Mitglied Bundesrepublik Deutschland im Sekretariat der Vereinten Nationen und bei den meisten Sonderorganisationen eher unterrepräsentiert. Dieses Schicksal teilt die Bundesrepublik freilich mit einer ganzen Reihe weiterer Mitgliedstaaten der Weltorganisation. Um diesem Zustand abzuhelfen, führt das Sekretariat der Vereinten Nationen seit 1974 Auswahlwettbewerbe für unterrepräsentierte Länder durch.

Neben der gezielten Bewerbung hochqualifizierter und -spezialisierter berufserfahrener Seiteneinsteiger auf höhere Dienstposten dienen besonders diese Wettbewerbe für unterrepräsentierte Mitgliedstaaten der gezielten Verbesserung auch der deutschen Personalquote. Die Einstellungspraxis des Sekretariats hat sich in den vergangenen Jahren dahin entwickelt, daß die Auswahlwettbewerbe praktisch das einzige Mittel zur Einstellung von Nachwuchskräften auf dem Niveau der Eingangsstufen P 1 und P 2 darstellen.

An den jährlich durchgeführten Auswahlwettbewerben nehmen je nach Interessenlage und Stand der jeweiligen personellen Beteiligung verschiedene Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen teil, sofern es die Regierung beantragt. In den vergangenen Jahren war dies der Fall für Äquatorialguinea, Bhutan, die DDR, Frankreich, Griechenland, Italien, Japan, Mexiko, die Sowjetunion, die Tschechoslowakei und die Bundesrepublik Deutschland. In der Regel werden in Abstimmung zwischen Sekretariat und der Regierung die jeweiligen Berufsgruppen festgelegt, für die ein Auswahlwettbewerb durchgeführt wird. Hierbei wird darauf geachtet, daß bei mehrjährig wiederholter Teilnahme eines Mitgliedstaates auch eine Ausgewogenheit zwischen den Berufsgruppen erreicht wird. Positionen, die einen hohen technischen Spezialisierungsgrad erfordern, zum Beispiel im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung, werden dabei eher für Kandidaten aus Industrieländern reserviert.

Das Büro Führungskräfte zu Internationalen Organisationen (BFIO) in der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV) in Frankfurt ist als Nationaler Rekrutierungsdienst der Bundesrepublik Deutschland für internationale Organisationen auf deutscher Seite mit der Organisation dieser Auswahlwettbewerbe betraut. Es übernimmt die Veröffentlichung der Ausschreibungen in der Tagespresse und, falls erforderlich, auch in weiteren Medien. Über die anderen zuständigen Stellen der Bundesanstalt für Arbeit gelangt die Informa-

tion auch an die Hochschulen. Beim BFIO können Bewerber erste Informationen und die Bewerbungsformulare erhalten; die ausgefüllten Unterlagen werden auf dem Weg über das Auswärtige Amt von der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen in New York offiziell vorgelegt.

Das Sekretariat der Vereinten Nationen läßt nach interner Sichtung die geeignet erscheinenden Kandidaten zu einem mehrtägigen schriftlichen Auswahlverfahren ein, das normalerweise in Frankfurt mit organisatorischer Unterstützung des BFIO stattfindet. Nach Durchsicht und Bewertung dieser für die Prüfer anonymisierten Unterlagen finden in der Regel im BFIO in Frankfurt vor einer mehrköpfigen Prüfungskommission der Vereinten Nationen die Auswahlgespräche zur Erstellung der Einstellungsliste statt. Zusätzlich wird eine Reserveliste erstellt für den Fall, daß Kandidaten dieses Auswahlwettbewerbes aus persönlichen Gründen das dann ergehende Vertragsangebot ablehnen. Zwischen Veröffentlichung des Auswahlwettbewerbes und Vertragsangebot vergehen etwa zehn bis zwölf Monate.

Das BFIO verzeichnete im Rahmen der vier Auswahlwettbewerbe 1981/82 bis 1985/86 insgesamt 32 Vermittlungen. Die einbezogenen Berufsgruppen betrafen in diesen vier Wettbewerben jeweils zweimal die Bereiche Wirtschaft, Öffentlichkeitsarbeit und EDV, jeweils einmal die Bereiche Verwaltung, Politische Angelegenheiten, Statistik, Bibliothekswesen, Recht sowie Soziale Entwicklung.

Bei diesen Auswahlwettbewerben handelt es sich um relativ aufwendige Verfahren mit mehreren hundert Interessenten, die vorinformiert und mit Informationsmaterial versehen werden. Auch das schriftliche und das mündliche Verfahren erfordern einen recht hohen Verwaltungsaufwand. Unterschiedlich, je nach Sachlage, wurden dann in den vergangenen Jahren jährlich 4 bis 10 deutsche Nachwuchskräfte eingestellt. Auch wenn die jeweils zugesagte Quote für das Jahr erschöpft ist, kann unter Umständen darüber hinaus fallweise in dem jeweiligen Jahr eine Einstellung erfolgen. Im Vergleich zu den großen Auswahlwettbewerben der Institutionen der Europäischen Gemeinschaften mit oft mehreren tausend Bewerbungen handelt es sich beim Auswahlwettbewerb der Vereinten Nationen um ein recht zügiges Verfahren zur Besetzung konkreter, weitgehend feststehender Stellen. (Aber auch bei den EG-Behörden sind in den letzten Jahren einige wesentliche Fortschritte — insbesondere bei der Kommission — im Vergleich zu früher häufig sehr verzögerten Einstellungen anhand von mehrfach in der Gültigkeitsdauer verlängerten Reservelisten erzielt worden.)

Nach einer nicht zuletzt durch die zeitweilige Einstellungssperre im Sekretariat der Vereinten Nationen bedingten zweijährigen Pause hat das BFIO Anfang Mai 1988 die Durchführung des diesjährigen Auswahlwettbewerbes in der Presse angekündigt. Teilnehmen konnten Bewerberinnen und Bewerber unter 32 Jahren mit einer Hochschulausbildung in den Bereichen Verwaltung, Wirtschaftswissenschaften, Statistik und Bibliothekswesen. Die schriftlichen Prüfungen fanden am 13. und 14. September in Frankfurt statt.

Erstmalig bestand auch die Möglichkeit für in Amerika befindliche deutsche Kandidaten, den schriftlichen Teil auch am Sitz des Sekretariats in New York durchzuführen. Die Endauswahl unter den nach dem Ergebnis der schriftlichen Prüfungen besten Kandidaten findet voraussichtlich Ende Februar/Anfang März 1989 im BFIO statt. Vorgesehen ist die Einstellung von fünf deutschen Nachwuchskräften, deren hoffentlich dauerhafte Berufslaufbahn in den Vereinten Nationen Mitte 1989 beginnen kann.

Neben der Bundesrepublik Deutschland nehmen in diesem Jahr auch Bjelorußland, Burundi, Dänemark, Italien, Japan, Jugoslawien, Kuba, Norwegen, Rumänien und die Zentralafrikanische Republik an dem Auswahlwettbewerb teil. Auf deutscher Seite hatten sich zunächst etwa 500 Bewerber nach der Veröffentlichung in der Presse interessiert gezeigt. Nach Übersendung des vorbereitenden Informationsmaterials mit Musteraufgaben aus dem Bewerbungsverfahren und den Bewerbungsbögen kam es zu 136 Bewerbungen (61 Wirtschaftswissenschaften; 53 Verwaltung; 16 Bibliothekswesen und 6 Statistik). Zu dem aus einem allgemeinen Teil und einem auf die Darstellung der beruflichen Kenntnisse abzielenden besonderen Teil bestehenden schriftlichen Auswahlwettbewerb wurden 116 Kandidaten eingeladen, von denen 69 die Prüfung in den Räumen der Frankfurter Universität antraten. Die erfolgreichen Teilnehmer und Teilnehmerinnen erwartet in der mündlichen Prüfung die Aufgabe, nach rund fünfzehnmündiger Vorbereitung einen etwa zehnminütigen Vortrag in einer der Arbeitssprachen über ein vorgegebenes recht präzises Thema aus dem jeweiligen Fachgebiet zu halten. In einem anschließenden 30- bis 45minütigen Gespräch versuchen sich die Mitglieder der Auswahlkommission der Vereinten Nationen ein Bild über Persönlichkeit, Kommunikationsfähigkeit und das sprachliche Ausdrucksvermögen in den vom Bewerber angegebenen Arbeits- beziehungsweise Amtssprachen der Vereinten Nationen zu machen.

Wissensfragen allgemeiner Art, die durch regelmäßige Zeitungslektüre abgedeckt werden können, wechseln sich in diesem Gespräch ab mit Fragen über die persönliche Einschätzung politischer oder allgemein menschlicher Probleme. Auch private Interessen und das persönliche Umfeld können angesprochen werden, ebenso die in Vorstellungsgesprächen beliebte Einschätzung der eigenen Stärken und Schwächen. Bewerberinnen und Bewerber, die den mündlichen Teil des Auswahlverfahrens erreicht haben, können davon ausgehen, auf eine offene, gesprächsbereite Kommission zu treffen, die bestrebt ist, eine Atmosphäre zu schaffen, in der sie sich fachlich und persönlich optimal darstellen können.

Interessenten für die Teilnahme an künftigen Auswahlwettbewerben der Vereinten Nationen können sich jeweils im Frühjahr an das BFIO wenden, das allgemein über Inhalt und Ablauf der Auswahlwettbewerbe informiert. Der genaue Zeitpunkt für eine Bewerbung ist dann aus der einschlägigen Presse ersichtlich. *Peter Schifferer* □

Rechtsfragen

Streitigkeit über die Schließung der PLO-Vertretung: Urteil des New Yorker Bundesgerichts veröffentlicht — US-Regierung legt keine Rechtsmittel ein (42)

(Vgl. auch Erik Suy, *Recht und Praxis der Amtssitzübereinkommen*. Der Status der PLO-Vertretung als Musterfall und Bewährungsprobe, VN 3/1988 S.82ff.)

Das US-amerikanische »Antiterrorgesetz« (Anti-Terrorism Act, ATA) macht weder die Schließung der Ständigen Beobachtermision der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) bei den Vereinten Nationen in New York erforderlich noch beeinträchtigt es die weitere Arbeit dieser Mission. Dies ist die Quintessenz des am 29. Juni 1988 gefällten Urteils des New Yorker Bundesgerichts (United States District Court, Southern District of New York) im Rechtsstreit der Vereinigten Staaten, Klägerin, gegen die PLO als Beklagte über das Recht der PLO, ihr Büro in New York weiterführen und die Arbeit ihrer Mission fortsetzen zu können. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen verband die Veröffentlichung des Urteils (UN-Doc. A/42/915/Add.5 v.13.9.1988) mit der Mitteilung, der »Disput zwischen den Vereinten Nationen und ihrem Gastland bezüglich der Beobachtermision der PLO« habe damit sein Ende gefunden.

Den Ausführungen der amerikanischen Regierung zufolge hätte das ATA eine unmittelbare Schließung des PLO-Büros und damit eine Beendigung der Tätigkeit der Mission zur Folge gehabt. Dies allerdings, so Richter Edmund L. Palmieri in seinem Urteil, hätte gleichzeitig einen Verstoß gegen das schon aus dem Jahr 1947 stammende Amtssitzabkommen bedeutet.

Die Verfassung der Vereinigten Staaten läßt die Frage offen, ob die Regelungen eines völkerrechtlichen Vertrages wie des Amtssitzabkommens zwischen den Vereinten Nationen und den USA oder jene eines Gesetzes wie des ATA von 1987 im Falle der Unvereinbarkeit beider Vorrang haben sollen. Wann immer dies möglich ist, sind die Regelungen so auszulegen, daß sie miteinander harmonisiert werden können und sich der Widerspruch auflöst. Nur dann, wenn ein Vertrag mit einem späteren Gesetz auch nach gewissenhafter Auslegung unvereinbar bleibt und der Kongreß hatte erkennen lassen, daß er die frühere Regelung aufgehoben wissen

wollte, kann ein Vorrang der späteren Regelung angenommen werden.

Dies war hier jedoch nicht der Fall. Aus dem Abkommen von 1947 ergab sich eindeutig eine Pflicht der USA, den Zugang zu der Mission zu gestatten, wie dies auch lange Zeit geschah. Jegliche Störung der Arbeit der PLO-Mission hätte daher einen klaren Verstoß gegen das Amtssitzabkommen und ein Abweichen von einer langgeübten Praxis bedeutet. Doch konnte von einer dahin gehenden Absicht des Kongresses angesichts der langen, eingeführten Tätigkeit der Mission nicht ohne weiteres ausgegangen werden, zumal die Bestimmungen des ATA keine Anhaltspunkte für einen solchen Willen erkennen ließen: Weder die Mission noch das Abkommen werden in dem ATA erwähnt; ebenso wenig hat ein Mitglied des Kongresses den Willen dieses Gremiums offengelegt, daß das Abkommen mit den Vereinten Nationen außer Kraft gesetzt werden solle. Ein Konflikt beider Regelungen wurde ja in Abrede gestellt, da im Kongreß allgemein die Ansicht vertreten wurde, aus dem Abkommen lasse sich kein Recht der PLO zur Unterhaltung eines Büros herleiten. Da sich auch ansonsten keine Anhaltspunkte für ein beabsichtigtes Außerkraftsetzen des Abkommens finden ließen, war, wie Palmieri eingehend begründete, das Gesetz als dem Amtssitzabkommen nicht übergeordnet und als auf die PLO-Mission nicht anwendbar auszulegen.

Dennoch werden dadurch die Aktivitäten der PLO, einmal abgesehen von der Zukunft der Mission, signifikant beschränkt, da das ATA als gültiges Gesetz weiterhin anwendbar ist. Nach wie vor ist es also beispielsweise verboten, von der PLO Gelder anzunehmen. Nun hängt die zukünftige Tätigkeit der PLO in den Vereinten Staaten entscheidend davon ab, wie rigoros seine Bestimmungen durchgesetzt werden.

Zwei Monate nach der Urteilsverkündung, am 29. August 1988, hat das US-Justizministerium auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen das Urteil verzichtet. Um so schwerer nachvollziehbar erscheint es, daß sich die Vereinigten Staaten Ende November durch die Verweigerung des Einreisevisums für den PLO-Vorsitzenden Jasir Arafat, der in New York vor der Generalversammlung sprechen sollte, erneut in Widerspruch zu ihren vertraglichen Verpflichtungen aus dem Amtssitzabkommen gesetzt haben.

Martina Palm-Risse □

Dokumente der Vereinten Nationen

Nahost, Irak-Iran

Nahost

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 26. August 1988 (UN-Dok.S/20156)

Nach Abhaltung von Konsultationen gab der Präsident des Sicherheitsrats am 26. August 1988 im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats sind ernsthaft besorgt über die sich weiter verschlimmernde Lage in den von Israel seit 1967 besetzten palästinensischen Gebieten einschließlich Jerusalems und insbesondere über die zur Zeit herrschende gravierende und ernste Lage auf Grund der Abriegelung bestimmter Gebiete, der Verhängung von Ausgangssperren und der daraus resultierenden Zunahme der Zahl der Verletzten und Toten.